



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

Allgemeine Studienordnung

Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest

2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze	3
I. Studien- und Prüfungsordnung	3
§ 2a Zuständigkeiten	3
§ 2b Innovationsklausel	4
§ 3 Studienplan und Studienzeiten	4
§ 4 Unterrichtssprache	5
§ 5 Curriculum und Belegung	5
§ 6 Lehrveranstaltungen	6
§ 7 Typen von Lehrveranstaltungen	7
§ 8 Leistungspunkte pro Semester und Überföhrungskriterien	8
§ 9 Gaststudierende und Studierende in der akademischen Weiterbildung	9
§ 10 Leistungsbewertungen	9
§ 11 Der Beurteilungsprozess	11
§ 12 Abschließende Prüfungen von Lehrveranstaltungen	12
§ 13 Wiederholungen von Prüfungsleistungen	13
§ 14 Leistungspunkte	14
§ 15 Anrechnungen von Studienleistungen	15
§ 16 Abschlussarbeit	16
§ 17 Abschlussprüfung	17
§ 18 Diplom und weitere Abschlussdokumente	18
II. Ordnung der Immatrikulation und Exmatrikulation	18
§ 19 Studiengebühren	19
§ 20 Aufnahmeverfahren	19
§ 21 Einschreibung und studentisches Rechtsverhältnis	20
§ 22 Doppelstudium	20
§ 23 Entlassung von der Universität (Exmatrikulation) und Beendigung des Studiums	21
III. Schlussvorschriften	23
§ 24 Schlussvorschriften	23

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Ordnung - Allgemeine Studienordnung (ASO) - ist Bestandteil des umfassenden Systems der Qualitätssicherung an der Andrassy Universität Budapest (AUB) und sichert die Qualität und Transparenz bei der Aufnahme von Studierenden, im Studienbetrieb und bei Prüfungen.
- (2) Diese Ordnung regelt den Studienbetrieb an der AUB soweit nicht die Studiengänge oder die Doktorschule nach Hochschulgesetz oder Satzung der AUB zuständig sind.

I. Studien- und Prüfungsordnung

§ 2a Zuständigkeiten

- (1) Die Studienkommission entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten im Rahmen von § 1. Nach Maßgabe der Satzung kann der Senat die Studienkommission mit weiteren Zuständigkeiten betrauen.
- (2) Der Studienkommission gehören an:
- a) der Prorektor für Lehre und Studierende als Vorsitzender,
 - b) die Studiengänge vertreten durch die Studiengangsleiter,
 - c) ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) studentische Vertreter, deren Anzahl der Zahl der Studiengänge entspricht.

Im Falle der Verhinderung können Studiengangsleiter und studentische Vertreter ihre Stimme innerhalb der eigenen Gruppe übertragen, wobei niemand über mehr als zwei Stimmen auf einer Sitzung verfügen kann. Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die studentischen Vertreter können sich zudem auch durch ein wahlberechtigtes Mitglied der gleichen Gruppe, das nicht der Studienkommission angehört, vertreten lassen. Absenzen werden im Protokoll vermerkt. In Abwesenheit des Prorektors führt der von diesem beauftragte Studiengangsleiter den Vorsitz. Über die Einladung von Gästen entscheidet der Vorsitzende.

- (3) Die Studienkommission tagt in der Regel mindestens zweimal im Semester auf Einladung des Vorsitzenden. Eine außerordentliche Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Analog zur Geschäftsordnung des Senats (§ 1 Abs. 2) können Sitzungen auch in Form einer Videokonferenz einberufen werden.
- (4) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist, darunter mindestens je drei Vertreter der Studierenden und drei Studiengangsleiter. Die

Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. Die Studienkommission kann formale Vorschriften für die Einreichung eines Antrages festlegen.

(5) Das Studienreferat gibt den Betroffenen die Entscheidung der Studienkommission unverzüglich – spätestens binnen fünf Werktagen – in Textform bekannt.

(6) Betroffene können binnen 15 Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung einen Antrag auf Rechtsbehelf an die Rechtsbehelfskommission stellen.

§ 2b Innovationsklausel

(1) Die AUB unterstützt die Entwicklung innovativer Studienangebote und aktivierender, studierendenorientierter Lehrformate. Sie ist um eine stete Weiterentwicklung der bestehenden Studiengänge bemüht.

(2) Soweit erforderlich können zur Verwirklichung der Ziele des Abs. 1 für einzelne Studiengänge oder Fortbildungsangebote im Einvernehmen mit dem Prorektor für Lehre und Studierende Regelungen getroffen werden, die von den §§ 6 und 7 dieser Ordnung abweichen. Die Studienkommission ist über diese Abweichungen zu informieren.

(3) Nach einer Erprobungsphase, deren Dauer vorab festzulegen ist, sind die mit den abweichenden Festlegungen gemachten Erfahrungen zu evaluieren. Hierüber ist der Studienkommission zu berichten, die zu prüfen hat, ob insoweit Anlass für eine generelle Novellierung der entsprechenden Vorgaben dieser Ordnung besteht.

§ 3 Studienplan und Studienzeiten

(1) Das ordnungsgemäße Studium richtet sich nach dem gültigen Musterstudienplan des jeweiligen Studiengangs. Die Studiengangsleiter legen dem Senat Musterstudienpläne für die gesamte Studiendauer eines Studiengangs zur Genehmigung vor. Die Musterstudienpläne enthalten die zu absolvierenden Fächer, ihre übliche Verteilung auf die Semester sowie eine eindeutige Kodierung aller Lehrveranstaltungen (Anrechnungscode).

(2) Das Studienjahr gliedert sich in Semester. Der Senat legt vorab die Vorlesungs- und Prüfungszeiten innerhalb des Semesters (Semestereckdaten) fest.

(3) Für einzelne Studiengänge kann die Aufnahme neuer Studierender auf das Wintersemester beschränkt werden.

§ 4 Unterrichtssprache

(1) Die Unterrichtssprache der AUB ist grundsätzlich Deutsch. Aus akkreditierungsrechtlichen Gründen können für einzelne Lehrveranstaltungen Abweichungen im Mustercurriculum festgelegt werden. Über kurzfristig erforderliche Änderungen ist die Studienkommission zu informieren.

(2) Die Abschlussarbeiten sind grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Eine andere Sprache ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig, über die Zulassung solcher Arbeiten entscheidet der Studiengangsleiter auf Antrag des Studierenden im Einvernehmen mit dem Erstgutachter. Die Verteidigung muss auf Deutsch erfolgen.

§ 5 Curriculum und Belegung

(1) Der Lehrplan (Curriculum) für das folgende Kalenderjahr wird auf der Grundlage des Musterstudienplans vom Studiengangsleiter spätestens zur letzten ordentlichen Sitzung des Senats im Sommersemester des laufenden Kalenderjahres vorgelegt. Das Studienreferat ist über die Curricula und über etwaige Änderungen derselben unverzüglich zu informieren.

(2) Bis zum Beginn der Prüfungszeit des vorhergehenden Semesters sind die Kursraster für die einzelnen Lehrveranstaltungen der Curricula im elektronischen Studienverwaltungssystem zu aktualisieren und zu veröffentlichen. Die Kursraster müssen auf jeden Fall folgende Angaben enthalten:

- Titel der Lehrveranstaltung,
- Typ der Lehrveranstaltung gemäß § 7,
- Sprache der Lehrveranstaltung,
- Beschreibung der Lernziele und der zu erwerbenden Kompetenzen,
- Veranstaltungstermine samt etwaiger Exkursionen,
- Anzahl der Unterrichtsstunden,
- Kontaktstunden,
- Leistungspunkte,
- Form, Umfang und Gewichtung der zu erbringenden Leistungen sowie Termine, bis wann die jeweiligen Teilleistungen zu erbringen sind,

- Modalitäten der Prüfungsanmeldung,
- Anrechnungscode der Lehrveranstaltung,
- Semester nach Musterstudienplan,
- Turnus, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (z.B. semesterweise, jahresweise),
- Vorkenntnisse,
- Einordnung als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfach, in den jeweiligen Studiengängen, in denen die Lehrveranstaltung angeboten wird,
- Fachverantwortlicher, Lehrveranstaltungsleiter und etwaige Mitwirkende der Lehrveranstaltung,
- Fachliteratur, empfohlene Literatur.

Die Studienkommission kann Muster-Kursraster beschließen.

(3) Die Belegung der Lehrveranstaltungen hat zu den festgelegten Fristen, entsprechend den vom Senat verabschiedeten Semestereckdaten, zu erfolgen.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die AUB ist eine multinationale wissenschaftliche Bildungsstätte, die ihre Lehrveranstaltungen grundsätzlich als akademische Präsenzveranstaltungen konzipiert. Es wird zwischen prüfungsimmanenten und nicht-prüfungsimmanenten sowie zwischen lehrenden-orientierten und studierenden-orientierten Lehrveranstaltungen unterschieden.

(2) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungseinheiten verpflichtend, alle studienbegleitenden Leistungen sind gemeinsam mit einer etwaigen abschließenden eigenständigen Arbeit oder einer abschließenden Prüfung in die Note mit einzubeziehen. Als studienbegleitende Leistungen gelten u.a. Mitarbeit, Referate bzw. Präsentationen, Hausarbeiten sowie Zwischenprüfungen.

(3) Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungseinheiten nicht verpflichtend, die Note ergibt sich ausschließlich aus einer abschließenden Prüfung.

(4) Als lehrenden-orientierte Lehrveranstaltung gelten jene Lehrveranstaltungen, in denen die Vermittlung des Lehr- und Prüfungstoffes ausschließlich durch Lehrende erfolgt.

(5) Als studierenden-orientierte Lehrveranstaltung gelten Lehrveranstaltungen, in denen die Vermittlung des Lehr- und Prüfungsstoffes auch durch teilnehmende Studierende erfolgt, so durch Referate, Präsentationen oder Diskussionsbeiträge.

(6) So nicht anders bestimmt, sollten Lehrveranstaltungen wöchentlich oder im Zwei-Wochen-Rhythmus abgehalten werden. Die Abhaltung als Blockveranstaltung oder in Teilblöcken (zwei bis vier Termine pro Semester) sollte didaktisch begründet sein.

(7) Abgesehen von Exkursionen finden die Lehrveranstaltungen in der Regel am Sitz der Universität in Präsenz statt.

(8) Im Falle von Krankheit oder dienstlicher Verhinderung eines Lehrveranstaltungsleiters können bis zu 30 Prozent der Einheiten eines Semesters im Rahmen von Online-Lehre angeboten werden. Sollen mehr als 30 Prozent der Einheiten online angeboten werden, bedarf dies der Zustimmung des Prorektors für Lehre und Studierende.

(9) Die Lehrveranstaltungen stehen grundsätzlich allen Studierenden der AUB offen, allerdings können Fachverantwortliche für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen Teilnahmevoraussetzungen (Vorkenntnisse) festlegen. Die Anrechnung von absolvierten Lehrveranstaltungen einer anderen Bildungsstufe ist im § 15 geregelt.

§ 7 Typen von Lehrveranstaltungen

(1) Es wird zwischen Lehrveranstaltungen der Kategorien A-D unterschieden. Der jeweilige Studiengangsleiter legt auf der Grundlage der Akkreditierung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachverantwortlichen die Kategorien gemäß den Abs. 2 bis 5 für alle Lehrveranstaltungen des Studienganges fest und veröffentlicht sie im Musterstudienplan. In jenen Fällen, in denen Lehrveranstaltungen in mehreren Studiengängen zum Pflichtprogramm gehören, ist das Einvernehmen der Studiengangsleiter zu suchen. Der Lehrveranstaltungsleiter hat die mit seiner Veranstaltung verbundenen Leistungsanforderungen entsprechend der mit den jeweiligen Leistungspunkten verbundenen Arbeitszeit (1 Leistungspunkt = 30 Arbeitsstunden) auszugestalten.

(2) Lehrveranstaltungen der Kategorie A umfassen in der Regel zwischen 2 und 3 Leistungspunkten und sind auf jene Bereiche beschränkt, wo es um die Schärfung von Grundtechniken bzw. -kompetenzen geht. Die Bewertung kann grundsätzlich gemäß § 10 Abs. 3 in 3-stufiger Form erfolgen. Sie sind prüfungsimmanent und sollten nicht ausschließlich lehrenden-orientiert sein.

(3) Lehrveranstaltungen der Kategorie B umfassen in der Regel 3 Leistungspunkte (bei 2 Semesterwochenstunden). Sie dienen sowohl der Vermittlung von Grund- als auch von Spezialwissen und bestehen nach Möglichkeit aus ein- oder zweiwöchig stattfindenden lehrenden-orientierten Einheiten. Sie sind nicht-prüfungsimmanent.

(4) Lehrveranstaltungen der Kategorie C sind prüfungsimmanente, zumindest teilweise studierenden-orientierte Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 3 bis 6 Leistungspunkten. Die Beurteilung erfolgt in der Regel durch eine begleitende Erfolgskontrolle der Teilnehmenden während der gesamten Lehrveranstaltung, wobei zumindest zwei Teilleistungen vorzusehen sind.

(5) Lehrveranstaltungen der Kategorie D sind prüfungsimmanente, studierenden-orientierte Lehrveranstaltungen, die der selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Inhalte im Rahmen eigenständiger Arbeiten dienen, im Umfang von in der Regel 6 Leistungspunkten, wobei die von den Studierenden eigenständig behandelten Themen in einem Gesamtzusammenhang stehen. Im Regelfall sind eine schriftliche Arbeit (allgemeiner Richtwert 30.000 bis 40.000 Zeichen) nach wissenschaftlichen Grundsätzen, sowie eine mündliche Präsentation im Umfang von zumindest 15 bis 20 Minuten vorgesehen. Die Beurteilung erfolgt durch eine begleitende Erfolgskontrolle der Teilnehmenden während der gesamten Lehrveranstaltung, wobei neben Präsentation und abschließender Arbeit auch noch weitere Bewertungskriterien vorgesehen werden können. Lehrveranstaltungen der Kategorie D sollten nach Möglichkeit von habilitierten Lehrenden oder von Lehrenden mit mehrjähriger Lehrerfahrung gehalten werden.

§ 8 Leistungspunkte pro Semester und Überführungskriterien

(1) Die Mustercurricula haben 30 Leistungspunkte pro Semester vorzusehen. Eine Abweichung in der Höhe von maximal 3 Leistungspunkten ist laut ungarischen Hochschulgesetzes möglich.

(2) Staatlich finanzierte Studierende aller Studiengänge der AUB müssen im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Semestern den gewichteten Notendurchschnitt von 3,0 erreichen; andernfalls hat die AUB sie zum eigenfinanzierten Studium zu überführen. Semester, in denen das studentische Rechtsverhältnis ruht oder in denen der Studierende ein Semester mit Genehmigung der AUB an einer ausländischen Universität absolviert, werden bei der Berechnung des Durchschnitts nicht berücksichtigt. Der Prorektor für Lehre und Studierende berichtet der Studienkommission turnusmäßig über die Kriterien der Verteilung staatlich finanzierter Studienplätze.

§ 9 Gaststudierende und Studierende in der akademischen Weiterbildung

(1) Gaststudierender kann werden, wer relevante Sprachkenntnisse nachweisen kann und immatrikulierter Studierender einer anderen Hochschule ist. Das studentische Rechtsverhältnis von Gaststudierenden entsteht jeweils für ein Semester.

(2) Studierender in der akademischen Weiterbildung kann werden, wer relevante Sprachkenntnisse nachweisen kann und nicht Gaststudierender ist. Das studentische Rechtsverhältnis von Weiterbildungsstudierenden entsteht für das Semester, in dem die akademische Weiterbildung stattfindet.

(3) Gaststudierende und Studierende in der akademischen Weiterbildung bezahlen Gebühren, soweit nicht durch Verträge der Universität oder internationale Abkommen abweichende Regelungen bestehen. Die Gebühren richten sich nach der Zahl und Art der belegten Lehrveranstaltungen, gemessen in Leistungspunkten. Einzelheiten regelt die Ordnung über die Studiengebühren und Studienfinanzierung.

(4) § 6 Abs. 9 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Über die Studienleistungen der Gaststudierenden und Studierenden in der akademischen Weiterbildung wird ein Mikrozertifikat ausgestellt, das auch eine Beschreibung der Lehrinhalte (Thematik) enthält. Beim Gaststudierenden wird das Mikrozertifikat der Hochschuleinrichtung, mit der der Studierende in einem studentischen Rechtsverhältnis steht, übermittelt.

(6) Will der Gaststudierende oder der Studierende in der akademischen Weiterbildung ein reguläres Studium an der AUB aufnehmen, so hat er die Aufnahmevoraussetzungen zu erfüllen und das reguläre Aufnahmeverfahren durchzuführen. Absolvierte und zertifizierte Lehrveranstaltungen werden ihm angerechnet.

(7) §§ 16 bis 18 dieser Ordnung finden auf Gast- und Weiterbildungsstudierende keine Anwendung.

§ 10 Leistungsbewertungen

(1) Alle Leistungen für eine belegte Lehrveranstaltung sind bis zum Ende der Prüfungszeit des laufenden Semesters zu erbringen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. Meldet sich ein Studierender nicht fristgerecht von einer Lehrveranstaltung ab, so ist diese als „nicht absolviert“ (o) zu führen.

(2) Bei der Einschreibung verpflichten sich die Studierenden in einer verbindlichen Erklärung gemäß § 7 Abs. 2 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (im Weiteren: OSP), die Regelungen der OSP während des Studiums einzuhalten. Jeder an der Universität erstellten wissenschaftlichen Arbeit (im Folgenden Arbeit) ist zusätzlich eine Erklärung gemäß § 7 Abs. 4 der OSP beizulegen, in der der Studierende erklärt, die Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe erstellt zu haben und ausdrücklich allen Überprüfungen seiner Arbeit mit elektronischen Mitteln zustimmt. Bei Bachelor- und Masterarbeiten sowie bei Dissertationen ist eine derartige Kontrolle obligatorisch. Bei allen Arbeiten kann sie auf Veranlassung des Lehrveranstaltungsleiters durchgeführt werden, das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, einschließlich der missbräuchlichen Verwendung Künstlicher Intelligenz, im Sinne von § 3 der OSP ist nach § 9 der OSP zu verfahren. Die Bewertungsmaßstäbe wissenschaftlicher Arbeiten hinsichtlich der Verwendung von künstlicher Intelligenz regelt § 4 der OSP.

(3) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen gilt grundsätzlich die folgende Notenskala: „sehr gut“ (5), „gut“ (4), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (2), „ungenügend“ (1). Bei Lehrveranstaltungen der Kategorie A erfolgt die Bewertung nach der Notenskala „mit Auszeichnung bestanden (5)“, „bestanden (3)“ oder „nicht bestanden (1)“. Nicht erbrachte Leistungen werden als „nicht absolviert“ (0) geführt.

(4) Das Absolvieren einer Lehrveranstaltung ohne Note ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, diese Form der Beurteilung ist wegen Form und Natur der Veranstaltung unvermeidbar. In diesen Fällen können die Prädikate „bestanden“ oder „teilgenommen“ vergeben werden. Für solche Lehrveranstaltungen können keine Leistungspunkte vergeben werden, sodass diese LV bei der Berechnung von Notendurchschnitten unberücksichtigt bleiben.

(5) Setzt sich eine Endnote aus mehreren Teilleistungen (z.B. Referat, abschließende Arbeit, Hausübung usw.) zusammen, insbesondere in Lehrveranstaltungen der Kategorien C und D, so hat dies entsprechend der im Kursraster veröffentlichten Leistungsbeschreibung und Gewichtung zu erfolgen. Im Kursraster sind auch jene Termine festzulegen, bis wann die jeweiligen Teilleistungen zu erbringen sind. Dabei ist zu beachten, dass eine negative Teilleistung nicht zwingend eine negative Gesamtleistung ergeben muss. Für alle Teilnehmenden haben die gleichen Beurteilungskriterien und die gleichen Teilleistungen zu gelten. Etwaige Abweichungen davon sind nur möglich, so dies eine Wahlmöglichkeit für alle Teilnehmenden darstellt. Eine Änderung der Gewichtung von Teilleistungen oder die Forderungen von nicht im Kursraster veröffentlichten Leistungen sind unstatthaft.

(6) Abschließende Arbeiten sind in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Erhalt zu bewerten. Unmittelbar danach ist die Note ins elektronische Studienverwaltungssystem einzutragen.

(7) Für alle Lehrveranstaltungen müssen jeweils spätestens bis zum 14. März (für Leistungen aus dem Wintersemester) bzw. spätestens bis zum 14. Oktober (für Leistungen aus dem Sommersemester) die Ergebnisse vorliegen.

§ 11 Der Beurteilungsprozess

(1) In allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Anmeldung zum Beurteilungsprozess durch die Übernahme des ersten Arbeitsauftrages bzw. der Absolvierung der ersten Teilleistung. Eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung und damit eine Nicht-Beurteilung ist danach nur mehr in begründeten Ausnahmefällen (z.B. mit ärztlichem Attest nachgewiesene längere Erkrankung) möglich. Der Lehrveranstaltungsleiter legt vorab fest, welche Teilleistungen zwingend, wahlweise oder kumulativ zu erbringen sind. Nicht erbrachte Leistungen können nicht benotet werden (vgl. §10 Abs. 3). Werden nicht alle nicht-zwingend vorgesehenen Teilleistungen erbracht, so wird die Gesamtnote auf Grundlage der erbrachten Leistungen im Verhältnis zur vorgesehenen Gesamtzahl der Leistungen berechnet.

(2) Prüfungen (schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen), die nicht Teil der begleitenden Erfolgskontrolle sind, werden grundsätzlich nach dem Ende der Vorlesungszeit und in der regulären Prüfungszeit des Semesters absolviert, in dem die Lehrveranstaltung stattgefunden hat. Für diese Prüfungen gelten die Regelungen der §§ 12–13. Ausgenommen sind abschließende Prüfungen zu geblockten oder teilgeblockten Lehrveranstaltungen. In diesem Falle soll die entsprechende Prüfung (Ersttermin) zeitnah nach Abschluss der Blockveranstaltung und möglichst vor Beginn der regulären Prüfungszeit stattfinden.

(3) Nach Abschluss der Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. einer Prüfung im Sinne des § 12 meldet der Lehrveranstaltungsleiter die Noten dem zuständigen Studiengangsreferenten mit dem Prüfungsblatt. Der zuständige Studiengangsreferent macht die Leistungen aktenkundig und veröffentlicht diese im elektronischen Studienverwaltungssystem. Die abgegebene Meldung hat zu enthalten:

- a) das Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wurde
- b) Titel und Anrechnungscode der Lehrveranstaltung
- c) Namen, FIR-Nummer und Unterschrift des Prüfers bzw. Lehrveranstaltungsleiters
- d) Datum der Prüfung bzw. letzten erbrachten Leistung, Datum der Bewertung
- e) Name und ETN-Nummer der Prüflinge
- f) Beurteilung gemäß § 10 Abs. 3.

(4) Der Lehrveranstaltungsleiter leitet die ordnungsgemäße Dokumentation und Archivierung sämtlicher relevanter Prüfungs- und Bewertungsunterlagen ein.

(5) Studierende haben Einblick in das Studienverwaltungssystem. Offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Protokollierung der Beurteilung sind unverzüglich zu berichtigen. Bei unlösbaren Meinungsverschiedenheiten wird der Fall von Amtswegen der Rechtsbehelfskommission zugewiesen. Rechtsbehelfskommission entscheidet nicht über inhaltliche Bewertungen.

§ 12 Abschließende Prüfungen von Lehrveranstaltungen

(1) Die Koordination der Prüfungstermine erfolgt im Zusammenspiel von Studiengangsreferenten und Prüfern.

(2) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über das elektronische Studienverwaltungssystem. Die Bekanntmachung der Prüfungstermine erfolgt bis 15. November bzw. 15. April. Es sind mindestens zwei Prüfungstermine je Lehrveranstaltung innerhalb der Prüfungsperiode anzubieten. Der Ersttermin findet in den ersten zwei Wochen der Prüfungszeit statt. Der Prozess der Abstimmung der Prüfungstermine wird vom Prorektor für Lehre und Studierende koordiniert.

(3) Sofern der Studierende die Prüfungsanmeldung in der festgelegten Anmeldefrist unterlässt, gilt das Fach als nicht absolviert, ausgenommen davon sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, wo ein Nichtantritt nicht bewertet werden kann. An- und Abmeldungen sind bis zum Ende des zweiten Werktages vor dem Prüfungstermin möglich. Eine An- und Abmeldung nach dem Ende des zweiten Werktages vor der Prüfung ist nur nach Rücksprache mit dem Prüfer möglich, der dafür Sorge trägt, den zuständigen Studiengangsreferenten umgehend über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten. Tritt der Studierende nach Anmeldung ohne triftigen Grund nicht an oder meldet er sich nicht ordnungsgemäß ab, so ist der Prüfungsversuch nicht absolviert. Auf dem Prüfungsblatt bzw. im elektronischen Studienverwaltungssystem wird der Nichtantritt als solcher vermerkt.

(4) Studierende, die ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AUB nicht vollständig nachgekommen sind, dürfen zu keinen Prüfungen antreten.

(5) Mündliche Prüfungen sind als Einzelprüfung unter Einbeziehung eines Beisitzers oder als Gruppenprüfung durchzuführen. Mündliche Prüfungen können auch online stattfinden. Sie werden protokolliert. Das Protokoll (Prüfungsblatt) enthält:

- a) das Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wurde
- b) Titel und Anrechnungscode der Lehrveranstaltung

- c) Namen, FIR-Nummer und Unterschrift des Prüfers bzw. Lehrveranstaltungsleiters
- d) Datum der Prüfung bzw. letzten erbrachten Leistung, Datum der Bewertung
- e) Name und ETN-Nummer der Prüflinge
- f) Beurteilung gemäß § 10 Abs. 3.

(6) Prüfungen finden grundsätzlich in Unterrichtsräumen der Universität oder online statt.

(7) Im Falle versuchter oder vollendeter Täuschungshandlungen ist der Prüfungsversuch aller an diesen Beteiligten mit „ungenügend“ (1) zu bewerten. Die Täuschungshandlung ist von der Prüfungsaufsicht aktenkundig zu machen und dem für die Notenvergabe zuständigen Lehrveranstaltungsleiter zur Kenntnis zu bringen. Dieser hält ggf. Rücksprache mit der Prüfungsaufsicht und erwägt gemeinsam mit dem Studiengangsleiter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. In einem solchen Fall ist gemäß § 1 Abs. 1 der Disziplinar- und Schadenersatzordnung für Studierende vorzugehen. Am Ende der Prüfungszeit berichten die Studiengangsleiter der Studienkommission über etwaige Täuschungshandlungen.

§ 13 Wiederholungen von Prüfungsleistungen

(1) Für Prüfungsleistungen im Sinne des § 11 Abs. 2 steht den Studierenden das Recht zu, die Prüfung zu wiederholen, sofern die Möglichkeit zum ersten Prüfungsantritt wahrgenommen wurde. Prüfungsleistungen, deren Gewichtung mindestens 50 Prozent beträgt (z.B. abschließende Arbeiten), können nur dann wiederholt oder verbessert werden, wenn die Abgabe rechtzeitig erfolgt ist.

(2) Schriftliche Prüfungen sind eindeutig und möglichst zeitnah zu korrigieren. Die Prüfungsergebnisse des Ersttermins sollen mindestens fünf Tage vor dem Wiederholungstermin bekannt gegeben werden. Ist dies nicht möglich, haben die Studierenden Anspruch auf einen zusätzlichen Prüfungstermin frühestens fünf Tage nach Bekanntgabe der Ergebnisse.

(3) Eine Prüfung im Sinne von § 11 Abs. 2 kann maximal zweimal wiederholt werden. Im Falle der Prüfungswiederholung zur Verbesserung der Note zählt das Ergebnis des letzten Prüfungsversuchs. Nicht bestandene Prüfungen sind im Studienverwaltungssystem zu vermerken.

(4) Der Studierende kann bei dem zuständigen Studiengangsleiter beantragen, die zweite Wiederholungsprüfung vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. Falls beim Nichtbestehen einer zweiten Wiederholung ein erfolgreicher Abschluss des Studiums ausgeschlossen sein sollte, ist diese Prüfung in jedem Fall vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Prüfern und wird vom Studiengangsleiter zusammengestellt und geleitet. Der Studiengangsleiter kann die Leitung des Prüfungsausschusses einer geeigneten Person übertragen. Der Studierende kann beim zuständigen Studiengangsleiter beantragen, Prüfer wegen Befangenheit auszuschließen. Befangenheitsanträge gegen einen Studiengangsleiter sind an den Prorektor für Lehre und Studierende zu richten.

(5) Eine Lehrveranstaltung kann maximal zweimal belegt werden. Ein Anspruch auf Wiederholung des Angebots von Lehrveranstaltungen wird dadurch nicht begründet.

§ 14 Leistungspunkte

(1) Die Vergabe von Leistungspunkten an der AUB orientiert sich an dem European Credit Transfer System, ECTS. Einzelheiten regeln die Studiengangsleiter unter Beachtung der Akkreditierung. Die vergebenen Leistungspunkte müssen das typische Arbeitsvolumen, das mit der erbrachten Leistung verbunden ist, unter Beachtung der Vorschriften des ungarischen Hochschulrechts und des ECTS widerspiegeln (vgl. § 7 Abs. 1).

(2) Leistungspunkte können durch die Absolvierung von Lehrveranstaltungen und dafür vorgesehene Prüfungsleistungen, studienbegleitende Komplexprüfungen, das Praktikum und durch Veranstaltungen, die die Anfertigung von Abschlussarbeiten begleiten, erworben werden; außerdem durch Anrechnung von Vorleistungen nach Maßgabe des § 15.

(3) Mit der Erteilung des Absolutatoriums im Studiumverwaltungssystem bestätigt die Universität, dass der Studierende die Mindestzahl der studienbegleitend zu erbringenden Leistungen – inklusive Veranstaltungen, die die Anfertigung von Abschlussarbeiten begleiten, und etwaige Pflichtpraktika – unter Beachtung der Belegungspflicht absolviert hat.

§ 15 Anrechnungen von Studienleistungen

- (1) Leistungspunkte, die an einer Hochschule in der Europäischen Union oder einer gleichgestellten Hochschule erworben wurden, können auf Antrag des Studierenden angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleiches gilt für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist die Kredittransferkommission zuständig. Die Zusammensetzung der Kommission regelt § 16 Abs. 5 der Satzung der AUB. Die Beschlüsse der Kredittransferkommission sind aktenkundig zu machen.
- (2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die betroffenen Fächer und die zugehörigen Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den Fächern und Prüfungen des Studienplans der AUB im Wesentlichen entsprechen. Zuständige Fachverantwortliche sind im Zweifelsfall zu hören.
- (3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung erfolgt im Transcript of Records.
- (4) Beabsichtigt ein Studierender im Rahmen eines Auslandssemesters an einer anderen Universität zu studieren, so hat er ungeachtet etwaiger externer Regelungen (z.B. im Rahmen von Erasmus-Programmen) spätestens zu Beginn der Prüfungszeit des vorangehenden Semesters dem für ihn zuständigen Studiengangsleiter einen Ausbildungsplan vorzulegen, der jene Lehrveranstaltungen an der Gastuniversität enthält, die der Studierende belegen möchte sowie jene Fächer, für die er sich diese Fächer anrechnen lassen möchte und die dazugehörigen Lehrveranstaltungsbeschreibungen inklusive Ziele und Leistungspunkte. Der Studiengangsleiter prüft den Ausbildungsplan mit dem akkreditierten Studienprogramm. Nach Rückkehr des Studierenden werden die vorab genehmigten Lehrveranstaltungen an der AUB dokumentiert.
- (5) Leistungen, die außerhalb des Studiums an der AUB und außerhalb von geregelten Gastaufenthalten erworben wurden, bedürfen der Prüfung im Einzelfall. Leistungen, die vor dem betriebenen Studium erworben wurden, können nur dann angerechnet werden, wenn sie nicht Teil eines für das Studium an der AUB vorausgesetzten Programms waren.
- (6) Kenntnisse aus einem früheren Studium, die über die gelehrtten Kenntnisse in einzelnen Lehrveranstaltungen der AUB hinausgehen, z.B. im Rahmen einer Schwerpunktsetzung in einem BA-Programm, können unter der Voraussetzung angerechnet werden, dass dafür ersatzweise Leistungspunkte anderweitig erworben werden. Der zuständige Fachverantwortliche ist in diesem Fall zu hören.

(7) Nach den Bestimmungen dieses Paragraphen können höchstens zwei Drittel der Leistungspunkte durch Anrechnung erworben werden.

§ 16 Abschlussarbeit

(1) Der Studierende wählt das Thema seiner Abschlussarbeit aus einem Fach des Studiengangs in Absprache mit einem von ihm gewählten Betreuer, der zugleich das Erstgutachten übernimmt. Betreuer bzw. Gutachter kann jeder Promovierte sein, der hauptberuflich an der AUB tätig ist und im betreffenden Studiengang lehrt. Im Rahmen von Doppelmaster-Studiengängen können Lehrpersonen von Partneruniversitäten, die an diese Abschlussarbeiten betreuen dürfen, auch Abschlussarbeiten dieses Studiengangs an der AUB betreuen. In wissenschaftlich begründeten Ausnahmefällen können auch Promovierte, die nicht hauptberuflich an der AUB tätig sind, oder in einem anderen Studiengang lehren, als Betreuer von der Studiengangsleitung eingesetzt werden. Die Betreuungszusage des Erstgutachters hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist schriftlich, zusammen mit der Einverständniserklärung des Erstgutachters, einem etwaigen Antrag im Sinne des Abs. 1 beim Studienreferat einzureichen. Dieses prüft die formalen Voraussetzungen und registriert den Vorgang in einem dem Studiengangsleiter zugänglichen Verzeichnis.

(3) Abschlussarbeiten sind grundsätzlich nur in elektronischer Fassung (als pdf-Datei und ggf. zusätzlich zu Überprüfungszwecken im Format des ursprünglich benutzten Textverarbeitungsprogramms) abzugeben. Die Arbeit gilt als eingereicht, wenn die pdf-Version der Arbeit beim Studienreferat eingegangen ist. Das Studienreferat nimmt die Prüfung nach § 10 Abs. 2 vor und leitet das Ergebnis sowie die Abschlussarbeit an die beiden Gutachter weiter.

(4) Die Studiengänge können besondere Regelungen zu den Formalia der Abschlussarbeit und zu den Anmeldeterminen treffen, wobei darauf zu achten ist, dass die in der Akkreditierung festgelegten Anforderungen eingehalten werden.

(5) Jede Abschlussarbeit wird vom Erstgutachter und einem Zweitgutachter bewertet. Bei Abweichung von zwei oder mehr Noten in der Bewertung der zwei Gutachter kann der Studierende beim Studiengangsleiter die Bestellung eines dritten Gutachters beantragen. Ist der Studiengangsleiter selbst einer der Gutachter, wird der dritte Gutachter vom Prorektor für Lehre und Studierende bestellt. Die Abschlussarbeit ist nach Möglichkeit binnen fünf Wochen nach fristgerechter Abgabe zu begutachten. Die Gutachten sind zu den Akten der Universität zu nehmen.

(6) Jeder Gutachter kann die Bewertung einer ihm nicht ausreichend erscheinenden Abschlussarbeit unter Angabe von Auflagen zurückweisen (Nichtannahme). Erfüllt der Studierende die Auflagen nicht, so ist die Arbeit mit "ungenügend" (1) zu bewerten. Wird eine Arbeit als Plagiat eingestuft, kommt in jedem Fall § 9 der OSP zur Anwendung.

(7) Der Studierende kann im Falle einer negativen Bewertung eine zweite Abschlussarbeit zu einem anderen Thema vorlegen.

§ 17 Abschlussprüfung

(1) Der Studierende hat sich rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfungszeit zur Abschlussprüfung unter der Nennung des vom Betreuer bestimmten Zweitgutachters anzumelden. Der konkrete Prüfungstermin wird vom Studierenden, sobald die Arbeit den Gutachtern zugewiesen wurde, mit dem Erstgutachter im Einvernehmen mit der Prüfungskommission vereinbart, wobei bei der Vergabe des Prüfungstermins das Absolutorium zwingend vorliegen muss. Der Termin ist durch das entsprechende Meldeblatt rechtzeitig dem Studienreferat zu kommunizieren.

(2) Zur Abschlussprüfung wird der Studierende zugelassen, wenn

- a) er das Absolutorium vor weniger als zwei Jahren erworben hat,
- b) seine Abschlussarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (2) bewertet wurde, und
- c) er keinen Zahlungsrückstand gegenüber der AUB hat.

Der Studierende kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an die Studienkommission auch noch bis spätestens 5 Jahre nach dem Erlöschen des studentischen Rechtsverhältnisses zugelassen werden.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus der mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit sowie aus einer mündlichen Komplexprüfung zu den Inhalten des gesamten Studiums. Auf Antrag des Studierenden kann die Prüfungskommission Gäste zulassen.

(4) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich ihrerseits als arithmetischer Mittelwert der beiden Gutachten und der Note für die Verteidigung. Im Falle von drei Gutachten zählen die besten zwei Noten. Die Ausgestaltung der Abschlussprüfung und die Gewichtung der damit verbundenen einzelnen Noten regeln die Studiengänge.

(5) Eine einmalige Wiederholung der Abschlussprüfung ist zulässig.

§ 18 Diplom und weitere Abschlussdokumente

(1) Nach Bestehen der Abschlussprüfung erhält der Absolvent ein Diplom nach hochschulrechtlichen Regelungen, ein Zeugnis sowie das Diploma Supplement. Die Abschlussdokumente werden von dem Rektor oder von dem Prorektor für Lehre und Studierende unterzeichnet. Die Diplomurkunden werden in deutscher und ungarischer Sprache ausgestellt. Diploma Supplement und Abschlusszeugnis werden in deutscher, englischer und ungarischer Sprache ausgestellt.

(2) Soweit die Studierenden ihr Studium im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der AUB und einer Partneruniversität oder mehreren Partneruniversitäten absolviert haben, bringen dies die Abschlussdokumente zum Ausdruck; die dazu erforderlichen Voraussetzungen bestimmen sich nach den Kooperationsvereinbarungen der AUB mit ihren Partneruniversitäten.

(3) Der im Abschlusszeugnis ausgewiesene Notendurchschnitt der Studienleistungen wird als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der im Mustercurriculum vorgesehenen Studienleistungen berechnet. Die Studiengänge haben dafür Sorge zu tragen, dass die Noten der Abschlussarbeit und Abschlussprüfung (im Sinne §17 Abs. 3) sowie der Notendurchschnitt im Sinne von Satz 1 in eine repräsentative Gesamtbewertung einfließen (Diplomnote). Über die in den Mustercurricula festgelegte Gewichtung in der Gesamtbewertung entscheiden die Studiengänge entsprechend der Rahmenakkreditierung. Die Note ist auf zwei Nachkommastellen zu runden. Zusätzlich zur Gesamtbewertung werden im Abschlusszeugnis auch Thema und Note der Abschlussarbeit ausgewiesen.

(4) Ab einem rechnerischen Durchschnitt von 4,51 erhält der Kandidat das Prädikat „sehr gut“ („jeles“, „excellent“), ab 3,51 das Prädikat „gut“ („jó“, „good“), ab 2,51 das Prädikat „befriedigend“ („közepes“, „satisfactory“). Bei einem Gesamtnotendurchschnitt von 5,0 kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ („Kitüntetéses jeles“, „with distinction“) verliehen werden.

II. Ordnung der Immatrikulation und Exmatrikulation

§ 19 Studiengebühren

Das Studium an der AUB ist grundsätzlich kostenpflichtig. Näheres regelt die Ordnung über die Studiengebühren und Studienfinanzierung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Aufnahmeverfahren

(1) Soweit die Akkreditierung bzw. Registrierung der Studiengänge oder die Vorschriften zentraler Aufnahmeverfahren keine Regelungen zu den Voraussetzungen und Fristen der Bewerbung enthalten, werden diese von dem Prorektor für Lehre und Studierende festgelegt. Das Studienreferat informiert die Studiengangsleiter darüber.

(2) Das Aufnahmeverfahren besteht aus mindestens zwei Teilen, von denen der eine das Aufnahmegespräch ist. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet auch die Einschätzung der Sprachkompetenzen statt. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für Masterprogramme findet eventuell ein Bridgingverfahren statt. Die Studiengänge tragen dafür Sorge, dass bei mangelhaften Sprachkompetenzen eine Hebung des Sprachniveaus sichergestellt wird. Einzelheiten regeln die Studiengangsleiter im Einvernehmen mit dem Prorektor für Lehre und Studierende.

(3) Für jeden Studiengang, für den sich ein Studierender bewirbt, muss ein eigenes Aufnahmeverfahren durchgeführt werden.

(4) Die Bewerber müssen sich im Aufnahmeverfahren gegebenenfalls ausweisen.

(5) Das Aufnahmegespräch ist nicht öffentlich. Die Aufnahmekommission besteht aus mindestens zwei Personen, wovon eine promoviert und einem im Studiengang verankerten Lehrstuhl zugewiesen sein muss. Mitglieder der Aufnahmekommission werden von den zuständigen Studiengangsleitern bestellt.

(6) Das Gesamtergebnis des Aufnahmeverfahrens ist aktenkundig zu machen und den Bewerbern schriftlich mitzuteilen; Regelungen zentraler Aufnahmeverfahren bleiben unberührt. Eine Berufung beim Rektor ist zulässig.

§ 21 Einschreibung und studentisches Rechtsverhältnis

(1) Um ein Studium an der AUB aufnehmen und betreiben zu können, müssen sich Studierende zunächst einschreiben (immatrikulieren). Damit wird das studentische Rechtsverhältnis begründet. Diese Immatrikulation erfolgt jeweils zu Beginn des Studiums am Anfang des ersten Semesters und ist Voraussetzung für die Belegung von Lehrveranstaltungen (Inskription). Die Inskription hat jedes Semester zu erfolgen und begründet das aktive studentische Rechtsverhältnis.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Inskription, jedoch spätestens bis zum 14. Oktober im Wintersemester bzw. 14. März im Sommersemester, kann die Inskription von dem betroffenen Studierenden widerrufen werden. In solchen Fällen ist die entrichtete Studiengebühr anteilig zurückzuzahlen. Die Vorschriften des Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Sollte ein Studierender bis Ablauf der Inskriptionsfrist des laufenden Semesters dem Studienreferat seine Beurlaubung mitteilen oder sich nicht inskribieren, so gilt für ihn dieses Semester als ordentliches Urlaubssemester. Im ersten Semester ist eine ordentliche Beurlaubung ausgeschlossen. Im Laufe eines Studiums sind maximal zwei ordentliche Urlaubssemester zulässig. Über den Stand der ordentlichen Beurlaubungen wird in der Studienkommission regelmäßig berichtet.

(4) In jenen unvorhersehbaren Umständen, die die geltenden Rechtsvorschriften festlegen (z.B. Schwangerschaft, Unfall, Krankheit), kann die Studienkommission ein außerordentliches Urlaubssemester gewähren. Ein solches kann auch nach Ablauf der Inskriptionsfrist beantragt werden. Ein außerordentliches Urlaubssemester kann auch im ersten Semester gewährt werden. Die maximale Anzahl der außerordentlichen Urlaubssemester und die Modalitäten ihrer Anwendung regeln die geltenden Rechtsvorschriften.

(5) Der beurlaubte Studierende ist im Urlaubssemester von allen Studienverpflichtungen befreit und kann keine Leistungspunkte erwerben.

§ 22 Doppelstudium

(1) Die betreffenden Studiengangsleiter können einen Studierenden auf Antrag zum Doppelstudium zulassen. Gegen einen Beschluss der Studiengangsleiter kann bei dem Rektor Berufung geführt werden.

(2) Ein Doppelstudium soll dem Studierenden ermöglichen, innerhalb der Regelstudienzeit zwei Abschlüsse der AUB zu erwerben, aber in einem Semester kann das Studium nur in einem Studiengang angefangen werden. Beide Studiengänge sind mit eigenen Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen zu beenden. Die Pflichtkurse beider Studiengänge sind zu absolvieren. Studienbegleitende Leistungen können auf derselben Bildungsstufe bis zu einem Umfang von 50 % der für das Absolutorium erforderlichen Leistungspunkte angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der jeweilige Studiengangsleiter.

§ 23 Entlassung von der Universität (Exmatrikulation) und Beendigung des Studiums

(1) Die Entlassung eines Studierenden von der Universität erfolgt,

- a) wenn der Studierende von einer anderen Hochschuleinrichtung übernommen wird, am Tag der Übernahme,
- b) wenn der Studierende mitteilt, dass er sein studentisches Rechtsverhältnis auflösen möchte, am Tag der Mitteilung,
- c) wenn der Studierende sein Studium in staatlich finanzierter Ausbildungsform nicht fortsetzen darf und in eigenfinanzierter Ausbildungsform nicht fortsetzen will,
- d) am letzten Tag des Semesters, in dem der Studierende das Absolutorium erworben hat,
- e) am Tag der Rechtskraft eines Disziplinarbescheids über den Ausschluss vom Studium,
- f) wenn die vom Hochschulgesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Begründung des studentischen Rechtsverhältnisses nicht mehr vorliegen, am Tag der Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses,
- g) wegen Zahlungsverzugs.

Im Verfahren gemäß lit. g) hat nach erfolglosem Mahnverfahren des Studierenden sowie nach Überprüfung seiner sozialen Lage die Aufhebung des studentischen Rechtsverhältnisses durch den Rektor zu erfolgen. Bei der Überprüfung der sozialen Lage findet § 18 iVm § 30 der Ordnung über die Studiengebühren und Studienfinanzierung entsprechende Anwendung. Die Rechtskraft erwächst am Tage des Beschlusses.

(2) Die Entlassung eines Studierenden durch einseitige Erklärung der Universität kann erfolgen, wenn der Studierende

- a) seine in dieser Ordnung bzw. im Studienplan bestimmten – mit Voranschreiten seines Studiums zusammenhängenden – Verpflichtungen nicht erfüllt. Dies ist insbesondere der

Fall, wenn der Studierende nach Verstreichen des Anderthalbfachen der Regelstudienzeit nicht das Absolutorium nachweisen kann,

- b) sich in drei aufeinanderfolgenden Semestern nicht inskribiert,
- c) nach ordentlicher Beurlaubung sein Studium nicht wieder aufnimmt.

In den Fällen a) bis c) ist der Studierende vorab schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die schriftliche Aufforderung muss auch Informationen über die Rechtsfolgen eines Versäumnisses enthalten.

(3) Das Studium ist endgültig ohne Erfolg beendet,

- a) wenn im Falle von § 16 Abs. 7 auch die zweite Abschlussarbeit eines Studierenden mit „ungenügend“ (1) bewertet wurde oder
- b) der Studierende die Wiederholung der Abschlussprüfung nicht bestanden hat.

III. Schlussvorschriften

§ 24 Schlussvorschriften

- (1) Männliche Bezeichnungen von Personen in dieser Ordnung beziehen sich auch auf Personen jedweden Geschlechts.
- (2) Sollten Teile dieser Ordnung den ungarischen Rechtsvorschriften widersprechen, so gelten die übrigen Teile unverändert fort. Bei Auslegungsfragen hinsichtlich ungültiger Vorschriften ist diejenige Auslegung zu wählen, die dem Wortlaut dieser Ordnung am nächsten kommt.
- (3) Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung im Senat in Kraft. Gesetzliche Übergangsbestimmungen für bereits immatrikulierte Studierende bleiben unberührt. Die Parteien können Einzelheiten im Studienvertrag regeln.